

Stand: VO (EU) 2023/2744

KAPITEL 6:

MUSTER DER VETERINÄR-/AMTLICHEN BESCHEINIGUNG FÜR DEN EINGANG IN DIE UNION VON FRISCHEM FLEISCH VON WILD LEBENDEN TIEREN DER FAMILIE BOVIDAE (AUSGENOMMEN HAUSRINDER, HAUSSCHAFE UND HAUSZIEGEN), WILD LEBENDEN CAMELIDAE UND WILD LEBENDEN CERVIDAE, DAS FÜR DEN MENSCHLICHEN VERZEHRE BESTIMMT IST, AUSGENOMMEN NEBENPRODUKTE DER SCHLACHTUNG, HACKFLEISCH/FASCHIERTES UND SEPARATORENFLEISCH (MUSTER RUW)

| LAND | | Veterinär-/amtliche Bescheinigung für die EU | | |
|---|---|---|--|---|
| Teil I: Beschreibung der Sendung | I.1. Versender/ Ausführer Name Anschrift Land | I.2. Bezugsnummer der Bescheinigung | I.2a. IMSOC- Bezugsnummer | |
| | ISO-Ländercode | I.3. Zuständige oberste Behörde | QR-Code | |
| | | I.4. Zuständige örtliche Behörde | | |
| | I.5. Empfänger/ Einführer Name Anschrift Land | I.6. Für die Sendung verantwortlicher Unternehmer Name Anschrift Land | | |
| | ISO-Ländercode | ISO-Ländercode | | |
| | I.7. Ursprungsland | ISO-Ländercode | I.9. Bestimmungsland | ISO-Ländercode |
| | I.8. Ursprungsregion | Code | I.10. Bestimmungsregion | Code |
| | I.11. Versandort Name Anschrift Land | Registrierungs- /Zulassungsnr. ISO-Ländercode | I.12. Bestimmungsort Name Anschrift Land | Registrierungs- /Zulassungsnr. ISO-Ländercode |
| | I.13. Verladeort | I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports | | |
| | I.15. Transportmittel <input type="checkbox"/> Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahn <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug Kennzeichen | I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle | | |
| | I.17. Begleitdokumente Art Land Bezugsnummer des Handelspapiers | | | |
| | Code ISO-Ländercode | | | |
| I.18. Beförderungsbedingungen | <input type="checkbox"/> Umgebungstemperatur | <input type="checkbox"/> Gekühlt | <input type="checkbox"/> Gefroren | |
| I.19. Transportbehälter-/Containernummer/Plombennummer Transportbehälter-/Container-Nr. | Plombennummer | | | |
| I.20. Zertifiziert als/für <input type="checkbox"/> Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr | | | | |
| I.21. <input type="checkbox"/> Zur Durchfuhr Drittland | ISO-Ländercode | I.22. <input type="checkbox"/> Für den Binnenmarkt | | |
| | | I.23. | | |

| I.24. Gesamtzahl der Packstücke | I.25. Gesamtmenge | I.26. Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg) | | |
|---|-------------------------------|---|--------------------|--------------|
| I.27. Beschreibung der Sendung | | | | |
| KN-Code | Art | | | |
| | Kühlager | | Art der Verpackung | Nettogewicht |
| Schlachtbetrieb | Art der Behandlung | Art der Ware | Anzahl Packstücke | Chargen-Nr. |
| <input type="checkbox"/> Endverbraucher | Datum der Gewinnung/Erzeugung | Herstellungsbetrieb | | |

LAND

Muster der Bescheinigung RUW

| | II. Gesundheitsinformationen | II.a Bezugsnummer der Bescheinigung | II.b. IMSOC-Bezugsnummer |
|------------------------|---|-------------------------------------|--------------------------|
| Teil II: Bescheinigung | <p>II.1. Genusstauglichkeitsbescheinigung [zu streichen, wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort des frischen Fleisches ist]</p> <p>Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin erklärt, mit den einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 der Kommission sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 der Kommission vertraut zu sein, bescheinigt hiermit, dass das in Teil I bezeichnete frische Fleisch ⁽²⁾ von wild lebenden Tieren der Familie <i>Bovidae</i> (ausgenommen Hausrinder, Hausschafe und Hausziegen), wild lebenden Camelidae und wild lebenden Cervidae in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erzeugt wurde, und bescheinigt insbesondere Folgendes:</p> <p>II.1.1. Das Fleisch kommt aus einem Betrieb/Betrieben, der/die allgemeine Hygieneanforderungen befolgt/befolgen und ein auf dem System der Gefahrenanalyse und kritischen Kontrollpunkte (HACCP) basierendes Programm gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 durchführt/durchführen, regelmäßig von den zuständigen Behörden kontrolliert wird/werden und als in der Union zugelassener Betrieb geführt ist/sind.</p> <p>II.1.2. Das Fleisch wurde gemäß Anhang III Abschnitt IV Kapitel I und II der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 gewonnen, insbesondere erfüllt es folgende Anforderungen:</p> <p>i) Vor der Enthäutung wurde es getrennt von anderen Lebensmitteln gelagert und behandelt und nicht gefroren.</p> <p>ii) Nach der Enthäutung wurde es einer Endkontrolle gemäß Nummer II.1.3 unterzogen.</p> <p>II.1.3. Das Fleisch wurde nach der Fleischuntersuchung gemäß den Artikeln 8, 10, 12 bis 15, 28, 29, 33, 34 und 37 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 und den Artikeln 7 und 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 für genusstauglich befunden.</p> <p>II.1.4. ⁽¹⁾ <i>Entweder</i>: [Der Schlachtkörper bzw. die Schlachtkörperteile wurde(n) gemäß Artikel 48 und Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 mit einem Genusstauglichkeitskennzeichen versehen.]</p> <p>⁽¹⁾ <i>Oder</i>: [Die Verpackungen des Fleisches wurden gemäß Anhang II Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 mit einem Identitätskennzeichen versehen.]</p> <p>II.1.5. Das Fleisch erfüllt die einschlägigen Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 der Kommission.</p> <p>II.1.6. Die von dem gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2292 der Kommission vorgelegten Kontrollplan vorgesehenen Garantien für lebende Tiere und deren Erzeugnisse sind gegeben, und die betreffenden Tiere und Erzeugnisse sind in Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 der Kommission für das betreffende Drittland oder Gebiet gelistet.</p> <p>II.1.7. Das Fleisch wurde gemäß den einschlägigen Anforderungen in Anhang III Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 gelagert und befördert.</p> <p>⁽¹⁾ ⁽³⁾ [II.1.8. In Bezug auf die Chronic Wasting Disease gilt:</p> <p>Dieses Erzeugnis besteht ausschließlich aus Fleisch (ausgenommen Nebenprodukte der Schlachtung und Wirbelsäule) von wild lebenden Cervidae oder wurde ausschließlich aus Fleisch von wild lebenden Cervidae gewonnen, die mit histopathologischen, immunohistochemischen oder sonstigen von den zuständigen Behörden anerkannten Diagnoseverfahren auf die Chronic Wasting Disease untersucht wurden, wobei das Ergebnis negativ war, und das Erzeugnis wurde nicht von Tieren eines Gebiets gewonnen, in dem das Auftreten der Chronic Wasting Disease in den letzten drei Jahren vor dem Datum der Ausstellung dieser Veterinär-/amtlichen Bescheinigung bestätigt wurde oder ein entsprechender amtlicher Verdacht besteht.]</p> | | |

LAND

Muster der Bescheinigung RUW

| | |
|--|--|
| | <p style="text-align: center;">II.2. Tiergesundheitsbescheinigung</p> <p>Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt, dass das in Teil I bezeichnete frische Fleisch folgende Anforderungen erfüllt:</p> <p>II.2.1. Es wurde in der/den Zone(n) mit dem/den Code(s):⁽⁴⁾ gewonnen, die am Datum der Ausstellung dieser Veterinär-/amtlichen Bescheinigung für den Eingang in die Union von frischem Fleisch von wild lebenden Tieren der Familie Bovidae (ausgenommen Rinder, Schafe und Ziegen), wild lebenden Camelidae und wild lebenden Cervidae zugelassen ist/sind und in Anhang XIII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission gelistet ist/sind.</p> <p>Und:</p> <p>a) In ihr/ihnen wurde in den letzten 12 Monaten vor dem Datum der Tötung der Tiere, von denen das frische Fleisch gewonnen wurde, keine Infektion mit dem Rinderpest-Virus gemeldet und im selben Zeitraum nicht gegen diese Seuche geimpft.</p> <p>⁽¹⁾ Entweder: [b] In ihr/ihnen wurde in den letzten 12 Monaten vor dem Datum der Tötung der Tiere, von denen das frische Fleisch gewonnen wurde, keine Maul- und Klauenseuche gemeldet und im selben Zeitraum nicht gegen diese Seuche geimpft.]</p> <p>^{(1) (5)} Oder: [b] In ihr/ihnen wurde die Maul- und Klauenseuche seit dem ___/___/___ (TT.MM.JJJJ) nicht gemeldet.]</p> <p>^{(1) (6)} Oder: [b] In ihr/ihnen wurde in den letzten 12 Monaten vor dem Datum der Tötung der Tiere, von denen das frische Fleisch gewonnen wurde, keine Maul- und Klauenseuche gemeldet und bei gehaltenen Rindern wird unter Aufsicht der zuständigen Behörde des Drittlandes oder Gebiets ein Impfprogramm gegen die Maul- und Klauenseuche durchgeführt.]</p> <p>^{(1) (7)} Oder: [b] In ihr/ihnen wurde in den letzten 12 Monaten vor dem Datum der Tötung der Tiere, von denen das frische Fleisch gewonnen wurde, keine Maul- und Klauenseuche gemeldet und bei gehaltenen Rindern wird unter Aufsicht der zuständigen Behörde des Drittlandes oder Gebiets ein Impfprogramm gegen die Maul- und Klauenseuche durchgeführt. Diese Aufsicht umfasst die Kontrolle der Wirksamkeit des Impfprogramms durch eine regelmäßige serologische Überwachung, bei der der erforderliche Antikörperspiegel festgestellt wird und nachgewiesen wird, dass das Virus der Maul- und Klauenseuche nicht in der Zone zirkuliert.]</p> <p>^{(1) (8)} Oder: [b] In ihr/ihnen wurde in den letzten 12 Monaten vor dem Datum der Tötung der Tiere, von denen das frische Fleisch gewonnen wurde, keine Maul- und Klauenseuche gemeldet und im selben Zeitraum nicht gegen diese Seuche geimpft, und das Nichtauftreten der Seuche wird von der zuständigen Behörde des Drittlandes oder Gebiets durch eine regelmäßige serologische Überwachung kontrolliert, bei der nachgewiesen wird, dass das Virus der Maul- und Klauenseuche nicht in der Zone zirkuliert.]</p> <p>II.2.2. Es wurde von Tieren gewonnen, die unter folgenden Bedingungen getötet wurden:</p> <p>a) [[am ___/___/___ (TT/MM/JJJJ)]⁽¹⁾ [zwischen dem ___/___/___ (TT/MM/JJJJ) und dem ___/___/___ (TT/MM/JJJJ)]^{(1) (9)};</p> <p>b) in einer Entfernung von mindestens 20 km von der Grenze jeder Zone, die zum Zeitpunkt der Tötung nicht für den Eingang in die Union von frischem Fleisch von wild lebenden Tieren der Familie <i>Bovidae</i> (ausgenommen Rinder, Schafe und Ziegen), wild lebenden Camelidae und wild lebenden Cervidae zugelassen war;</p> <p>c) während der letzten 60 Tage vor dem Datum der Tötung der Tiere war in einem Umkreis von 20 km weder Maul- und Klauenseuche noch eine Infektion mit dem Rinderpest-Virus gemeldet worden.</p> |
|--|--|

LAND

Muster der Bescheinigung RUW

II.2.3. Es wurde in einem **Wildbearbeitungsbetrieb** gewonnen, in dem und in einem Umkreis von 10 km um ihn in den letzten 30 Tagen vor dem Datum der Tötung der Tiere keine Maul- und Klauenseuche und keine Infektion mit dem Rinderpest-Virus gemeldet wurde.

II.2.4. Es wurde streng von frischem Fleisch getrennt, das die Tiergesundheitsanforderungen für den Eingang in die Union von frischem Fleisch von wild lebenden Tieren der Familie *Bovidae* (ausgenommen Rinder, Schafe und Ziegen), wild lebenden Camelidae und wild lebenden Cervidae nicht erfüllt, und zwar während der gesamten Vorgänge der Zerlegung und bis:

⁽¹⁾ *Entweder:* [zur Verpackung zwecks weiterer Lagerung.]

⁽¹⁾ *Oder:* [zur Verladung als unverpacktes frisches Fleisch auf das Transportmittel des Versands in die Union].

⁽¹⁾ [II.2.5. Es handelt sich um **entbeintes frisches Fleisch, ausgenommen Nebenprodukte der Schlachtung**, das von Schlachtkörpern gewonnen wurde:

⁽¹⁾ ⁽⁶⁾ [i) aus denen die wichtigsten zugänglichen Lymphknoten entfernt wurden; ii) die vor dem Entbeinen mindestens 24 Stunden lang bei einer Temperatur von über +2 °C gereift wurden; und iii) bei denen der pH-Wert des Fleisches, elektronisch nach der Reifung und vor dem Entbeinen in der Mitte des Muskels *Longissimus dorsi* gemessen, unter 6,0 lag.]

⁽¹⁾ ⁽¹⁰⁾ [i) aus denen die wichtigsten zugänglichen Lymphknoten entfernt wurden; und ii) die vor dem Entbeinen mindestens 24 Stunden bei einer Temperatur von über +2 °C gereift wurden.]]

Erläuterungen

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Union in dieser Veterinär-/amtlichen Bescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.

Diese Veterinär-/amtliche Bescheinigung ist bestimmt für den Eingang in die Union von frischem Fleisch (im Sinne der Begriffsbestimmung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004) wild lebender Tiere der Familie *Bovidae* (ausgenommen Rinder, Schafe und Ziegen im Sinne der Begriffsbestimmung des Artikels 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission), wild lebender Camelidae und wild lebender Cervidae (im Sinne der Begriffsbestimmung des Artikels 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692), die als frei lebendes Wild getötet werden, ausgenommen Nebenprodukte der Schlachtung, Hackfleisch/Faschiertes und Separatorenfleisch, auch wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort dieses frischen Fleisches ist. Im Titel ist ausdrücklich erwähnt, dass Nebenprodukte der Schlachtung, Hackfleisch/Faschiertes und Separatorenfleisch ausgenommen sind, um Unklarheiten zu vermeiden, da diese Erzeugnisse nicht unter Verwendung dieser Bescheinigung für frisches Fleisch in die Union verbracht werden dürfen.

Diese Veterinär-/amtliche Bescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen der Bescheinigungen nach Anhang I Kapitel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

Teil I:

Feld I.8.: Den Code der Zone gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang XIII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 angeben.

Feld I.11.: „Versandort“: Name und Anschrift des Versandbetriebs.

Feld I.15.: Geben Sie die Registrierungsnummer (Eisenbahnwaggons oder Container und LKW), Flugnummer (Flugzeug) oder den Namen (Schiff) an. Im Fall des Entladens und Umladens muss der Versender die Eingangsgrenzkontrollstelle der Union darüber informieren.

LAND

Muster der Bescheinigung RUW

| | |
|---|--|
| <p>Feld I.19.:</p> <p>Feld I.27.:</p> <p>Teil II:</p> <p>(1)</p> <p>(2)</p> <p>(3)</p> <p>(4)</p> <p>(5)</p> <p>(6)</p> <p>(7)</p> <p>(8)</p> <p>(9)</p> <p>(10)</p> | <p>Bei Transportbehältern/Containern oder Kisten ist die Containernummer und (ggf.) die Plombennummer anzugeben.</p> <p>Beschreibung der Sendung: „KN-Code“: Den/Die entsprechenden Code/s des Harmonisierten Systems (HS) der Weltzollorganisation angeben, wie 02.01, 02.02, 02.04, 02.06, 02.08.90 oder 05.04. „Art der Ware“: „Schlachtkörper“, „Schlachtkörperhälfte“, „Schlachtkörperviertel“ oder „Teile“ angeben. „Art der Behandlung“: Bei Gefrierfleisch geben Sie das Datum (MM.JJJJ) an, an dem die Schlachtkörperteile/Teilstücke eingefroren wurden. „Schlachtbetrieb“: Wildbearbeitungsbetrieb.</p> <p>Nichtzutreffendes streichen.</p> <p>„Frisches Fleisch“ im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang I Nummer 1.10 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004.</p> <p>Anwendbar, wenn das Fleisch aus einem in Anhang IX Kapitel F Nummer 2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 genannten Land kommt.</p> <p>Den Code der Zone gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang XIII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 angeben.</p> <p>Nur für die Zonen mit einem Anfangsdatum in Spalte 8 der Tabelle in Anhang XIII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404.</p> <p>Für die Zonen mit dem Eintrag „Reifung, pH-Wert und Entbeinen“ unter „Spezifische Bedingungen“ in Spalte 5 der Tabelle in Anhang XIII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404.</p> <p>Für die Zonen mit dem Eintrag „Kontrolliertes Impfprogramm“ zusätzlich zu dem Eintrag „Reifung, pH-Wert und Entbeinen“ unter „Spezifische Bedingungen“ in Spalte 5 der Tabelle in Anhang XIII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404.</p> <p>Für die Zonen mit dem Eintrag „Keine Impfung“ zusätzlich zum Eintrag „Reifung, pH-Wert und Entbeinen“ unter „Spezifische Bedingungen“ in Spalte 5 der Tabelle in Anhang XIII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404.</p> <p>Datum/Daten der Tötung. Der Eingang dieses Fleisches in die Union ist nur dann gestattet, wenn das Fleisch von Tieren gewonnen wurde, die nach dem Datum der Zulassung der in Nummer II.2.1. genannten Zone(n) für den Eingang in die Union von frischem Fleisch wild lebender Tiere der Familie <i>Bovidae</i> (ausgenommen Rinder, Schafe und Ziegen), wild lebender Camelidae und wild lebender Cervidae, die als frei lebendes Wild getötet werden, oder während eines Zeitraums, in dem keine tierseuchenrechtlichen Beschränkungen der Union für den Eingang in die Union von Fleisch aus dieser/dieser Zone(n) in Kraft waren, oder während eines Zeitraums, in dem die Zulassung dieser Zone(n) für den Eingang in die Union nicht aufgehoben war, getötet wurden.</p> <p>Für die Zonen mit dem Eintrag „Reifung, pH-Wert und Entbeinen“ unter „Spezifische Bedingungen“ in Spalte 5 der Tabelle in Anhang XIII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404. Das gereifte entbeinte Fleisch ist frühestens 21 Tage nach dem Datum der Tötung der Tiere für den Eingang in die Union zulässig.</p> |
| <p>Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin</p> <p>Name (in Großbuchstaben)</p> <p>Datum</p> <p>Stempel</p> | |
| <p>Qualifikation und Amtsbezeichnung</p> <p>Unterschrift</p> | |